



BirdLife Luzern
6000 Luzern
www.birdlife-luzern.ch
maria.jakober@birdlife-luzern.ch



Pro Natura Luzern
Denkmalstrasse 1, 6006 Luzern
www.pronatura-lu.ch
samuel.ehrenbold@pronatura.ch

EINSCHREIBEN
Gemeinderat
Gemeindeverwaltung
Bahnhofstrasse 16
Postfach 161
6102 Malters

Luzern, 4. März 2017

Einsprache

von

1. **Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz**, Postfach, 4018 Basel, vertreten durch Samuel Ehrenbold, Geschäftsführer Pro Natura Luzern, Denkmalstrasse 1, 6006 Luzern
2. **Pro Natura Luzern**, Denkmalstrasse 1, 6006 Luzern, vertreten durch Samuel Ehrenbold, Geschäftsführer Pro Natura Luzern, Denkmalstrasse 1, 6006 Luzern
3. **BirdLife Luzern**, 6000 Luzern, vertreten durch Maria Jakober, Geschäftsführerin BirdLife Luzern, 6000 Luzern

betreffend

Umnutzung eines Pouletmaststalls in eine Kreislaufanlage für Fischzucht, Gebäude Nr. 64a, Grundstück Nr. 1082, Neulimbach

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit stellen wir Ihnen folgende

Anträge

1. Das Baugesuch sei nicht zu bewilligen.
2. Es sei ein Betriebsstopp zu erlassen.
3. Eventualiter seien fehlende Baugesuchsunterlagen zu ergänzen und das Baugesuch zu überarbeiten.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Gesuchstellers.

Begründung

I. Prozessuales

1. Das Baugesuch lag vom 13. Februar bis 4. März 2017 öffentlich auf. Die Einsprachefrist läuft bis am 4. März 2017. Mit der vorliegenden Eingabe ist diese Frist gewahrt.
2. Beim Einsprechenden 1 handelt es sich um eine gesamtschweizerische Umweltschutzorganisation, die gemäss Art. 1 der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076) die Beschwerdeberechtigung nach Art. 55 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) sowie nach Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) zukommt. Sie ist legitimiert, Rügen in Rechtsbereichen vorzubringen, die seit mindestens zehn Jahren Gegenstand ihres statutarischen Zwecks bilden, was vorliegend gegeben ist. Die gesamtschweizerische Organisation wird auf kantonaler Ebene durch ihre Kantonalsektion (Einsprechende 2) vertreten, welche zusammen mit Einsprechende 3 ausserdem selbständig gestützt auf § 207 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; SRL 735) zur Einsprache legitimiert sind.
3. Die vorliegende Einsprache erfolgt aufgrund der öffentlichen Ausschreibung im Kantonsblatt Nr. 6/2017 vom 11. Februar 2017, Seite 431.

II. Materielles

Nicht zonenkonform

In einem bisher der Pouletmast dienenden Gebäude (Nr. 64a) soll künftig eine Fischzucht betrieben werden. Die betreffende Parzelle Nr. 1082 GB Malter ist der Landwirtschaftszone zugewiesen. Grundsätzlich ist die Fischzucht in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform. Fische gelten gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung, LBV (SR 910.91) nicht als landwirtschaftliche Nutztiere.

Bedingungen für eine Ausnahmegewilligung sind nicht überprüfbar

Gestützt auf Art. 24b des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) sind Fischzucht-Anlagen als nicht landwirtschaftlicher Nebenbetrieb in der Landwirtschaftszone grundsätzlich zulässig. Grundvoraussetzung ist ein zonenkonformer Betrieb mit einer Mindestgrösse von 1,0 Standardarbeitskraft (landwirtschaftliches Gewerbe). Bei einem Einbau der Anlage in ein bestehendes Gebäude ist die Fläche auf höchstens 200 m² begrenzt. Diese Fläche ist voraussichtlich zu klein für den wirtschaftlichen Betrieb einer Fischzucht. Da die Fischzucht nicht standortgebunden ist (Art. 24, die Fischzucht gehört eigentlich in die Industriezone) und es sich auch nicht um einen zonenfremden, bestehenden Industriebetrieb handelt (37a RPG), gibt es keine weitere Bewilligungsmöglichkeit.

Die Dienststellen des Kantons Luzern haben zu diesem Zweck einen Leitfaden für die Fischproduktion ausserhalb der Bauzone erarbeitet (2014). In diesem Leitfaden werden die Rahmenbedingungen für die Fischproduktion in der Landwirtschaft festgehalten.

Wir haben bei der Prüfung der sehr knapp gehaltenen Baugesuchsunterlagen festgestellt, dass das Baugesuch unvollständig ist und dass sich auf Grund der Unterlagen die notwendigen Bedingungen für eine mögliche Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24b RPG, inkl. Art. 40 und 43a RPV, nicht abschliessend überprüfen lassen. So fehlen unter anderem (nicht abschliessende Aufzählung):

- eine Angabe zu den SAK des Betriebs,
- ein Betriebskonzept, das aufzeigt, dass der Betrieb auf das Zusatzeinkommen angewiesen ist,
- Nachweis des Grundbucheintrags,
- Projektplan Entwässerung,
- Schnitte,
- Düngerbilanz,
- TS-/DB-Vergleich,
- Medikamenteneinsatz bei Krankheitsfällen,
- Nachweis Kursabschluss,
- Bewilligung des Kantons für die gewerbmässige Wildtierhaltung (Art. 90 Abs. 2b und c TSchV); Fische gelten nach Art. 2 Abs. 1b TSchV als Wildtiere,
- Registrierung des Betriebs nach Art. 21 der Tierseuchenverordnung (TSV).

Gewässerschutz

Aus Sicht Umweltschutz scheint fraglich, ob das Ausbringen des Abwassers als Dünger zugelassen ist (u.a. Antibiotika etc.) und ob der Gesuchsteller nebst der Gülle aus der Schweinemast noch mehr ausbringen darf (fehlende Düngerbilanz). In den Unterlagen werden die Nährstoffflüsse der Fischproduktion nicht aufgezeigt (Bilanz für P und N in kg).

Falls auf ein Ausbringen des Abwassers verzichtet werden müsste und stattdessen eine Einleitung in die Kanalisation notwendig wäre, müssten die Anforderungen gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV; Anhang 3.3 Ziffer 1) für die Bewilligung der Abwassereinleitung erfüllt werden können.

Betriebsstopp verlangt

Offensichtlich handelt es sich um ein nachträgliches Baugesuch für eine bereits in Betrieb befindliche Anlage (vgl. Betriebskonzept, S. 3). Angesichts des unbewilligten Betriebs und der anzuzweifelnden Bewilligungsfähigkeit verlangen wir die Verfügung eines vorübergehenden Betriebsstopps. Im Übrigen geht aus den Unterlagen nicht hervor, ob der Betreiber den geforderten Kurs in seiner ganzen Länge absolviert hat (FBA nach Art. 197 der Tierschutzverordnung, TSchV).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse



Maria Jakober
Geschäftsführerin
BirdLife Luzern



Samuel Ehrenbold
Geschäftsführer
Pro Natura Luzern

Im Doppel eingereicht.